



Politische Gemeinde Horn

Kanalisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Generelle Bestimmungen

- Art. 1 Grundlagen
- Art. 2 Abwasserverband
- Art. 3 Zeitpunkt der und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation
- Art. 4 Anschluss- und Abnahmepflicht

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation

- Art. 5 Aufgabe der Gemeinde
- Art. 6 Projektierungsgrundlage
- Art. 7 Lage der öffentlichen Kanalisation
- Art. 8 Kanalisationskataster

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- Art. 9 Private Abwasseranlagen
- Art. 10 Einzuhaltendes Abwässersystem
- Art. 11 Erstellung, Unterhalt, Erneuerung
- Art. 12 Materialien
- Art. 13 Aufsichtsrecht
- Art. 14 Bewilligung
- Art. 15 Gesuchsunterlagen
- Art. 16 Baubeginn
- Art. 17 Abnahme
- Art. 18 Kontrollen
- Art. 19 Einzelanschlüsse
- Art. 20 Gemeinsame Anschlüsse
- Art. 21 Anschluss weiterer Leitungen
- Art. 22 Entwässerung tieferliegender Räume/Pumpanlagen
- Art. 23 Haftung der Eigentümer - Behebung von Mängeln

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

- Art. 24 Begriff des Abwassers
- Art. 25 Entwässerungssysteme
- Art. 26 Retention
- Art. 27 Andere Ableitungsbeschränkungen
- Art. 28 Industrielles und gewerbliches Abwasser

V. Finanzierung

- Art. 29 Finanzierung der öffentlichen Kanalisation
- Art. 30 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 31 Bestehende private Abwasseranlagen
- Art. 32 Ausnahmen und Delegationskompetenz
- Art. 33 Verfahren und Rechtsschutz
- Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 35 Inkrafttreten

Gestützt auf § 7 des Thurgauischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer¹ erlässt die *Politische Gemeinde Horn* (nachstehend *Gemeinde Horn* bzw. *Gemeinde*) das nachfolgende **Kanalisationsreglement**.

I. Generelle Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Horn.

² Soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen:

- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Politischen Gemeinde Horn; er hat verbindlichen Charakter; im Weiteren:
- Organisationsreglement des Abwasserverbands Morgental
- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation.

Art. 2 Abwasserverband

Die Gemeinde Horn ist Mitglied des Abwasserverbands Morgental (AVM). Dieser sammelt, reinigt und entsorgt die im Einzugsgebiet des Verbands anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer. Er erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Verbandsanlagen (zentrale Abwasserreinigungsanlage, Sammelkanäle und Sonderbauwerke) gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 3 Zeitpunkt der und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation

¹ Die Gemeinde Horn erschliesst das Baugebiet nach Massgabe ihres Erschliessungsprogramms mit öffentlicher Kanalisation (Kanäle und Spezialbauwerke).

² Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht kein Anspruch auf Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 4 Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in diese eingeleitet und von ihr übernommen werden.

² Auf Sonderfälle finden die Art. 12 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 Anwendung.

¹ Thurgauer Rechtsbuch 814.20.

II. Bau-, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Horn baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendige öffentliche Kanalisation nach Massgabe dieses Reglements.

Art. 6 Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der öffentlichen Kanalisation hat auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Art. 7 Lage der öffentlichen Kanalisation

¹ Die öffentliche Kanalisation wird nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

² Wo die Erstellung in öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie in privatem Grund erfolgen. Mit den betroffenen Grundeigentümern oder (soweit ein Baurecht besteht) Baurechtsberechtigten werden alsdann Durchleitungs- bzw. Baurechte vereinbart, die als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des Thurgauischen Gesetzes über die Enteignung².

Art. 8 Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde Horn führt über die öffentliche Kanalisation und, soweit möglich, die privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.

² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung privater Abwasseranlagen

Art. 9 Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Anlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 10 Einzuhaltendes Abwässerungssystem

Bei der Entwässerung eines Grundstücks ist das im GEP angeordnete Entwässerungssystem entsprechend Art. 19 dieses Reglements einzuhalten.

² Thurgauer Rechtsbuch 710.

Art. 11 Erstellung, Unterhalt, Erneuerung

¹ Private Abwasseranlagen (wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen, Sammler usw.) sind von deren Eigentümern fachgerecht erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen. Sie müssen stets in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

² Private Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass sie jederzeit gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 12 Materialien

¹ Private Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material bestehen. Für sämtliche unterirdischen, schmutzführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohren bestehen.

² Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

³ Der Gemeinderat kann technische Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 13 Aufsichtsrecht

Der zuständigen Behörde der Gemeinde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 14 Bewilligung

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung oder der Betriebsweise ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Gemeinde Horn einzuholen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 98 ff. des Thurgauischen Planungs- und Baugesetzes (PBG)³.

Art. 15 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte sowie Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen, Ein- / Ausläufe und Schachtdeckel. Die Entwässerung sämtlicher entwässerten Flächen (z.B. Vorplätze) sind aufzuzeigen.

³ Thurgauer Rechtsbuch 700.

- c) In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere, ergänzende Unterlagen einfordern (z.B. Längenprofile, etc.).
- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Art. 16 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt analog der Baubewilligung.

Art. 17 Abnahme

¹ Erstellte private Abwasseranlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Der Gemeinde ist nach Abnahme und Vollendung umgehend der definitive Ausführungsplan der privaten Abwasseranlage einzureichen.

² Werden Anlagen ohne Meldung an die Gemeinde eingedeckt und ist eine Abnahme und Kontrolle der neuen Anlagen nicht mehr möglich, so kann die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer Abnahmen mittels Kanal-TV-Aufnahmen, Druckproben oder anderer geeigneter Massnahmen anordnen.

Art. 18 Kontrollen

¹ Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, private Abwasseranlagen zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen oder Personen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle uneingeschränkt zu gestatten.

² Aus behördlicher Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde Horn abgeleitet werden.

Art. 19 Einzelanschlüsse

Jedes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benutzung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 20 Gemeinsame Anschlüsse

¹ Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse beantragt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, haben die Beteiligten spätestens vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteilung usw.) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber gegenüber der Gemeinde auszuweisen.

² Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Der Gemeinderat kann solche gemeinsamen Anschlussleitungen vermitteln und zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

³ Gemeinsame Anschlussleitungen von mehr als drei Beteiligten sind in der Regel nach erfolgter Abnahme in die öffentliche Kanalisation zu übernehmen. Allfällige Instandstellungsarbeiten vor der Übernahme gehen zu Lasten der bisherigen Eigentümer.

Art. 21 Anschluss weiterer Leitungen

Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Abwasseranlagen weitere öffentliche oder private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen. Sie entscheidet diesfalls über die Entschädigung für die Mitbenutzung und über die Beteiligung an Unterhalt und Erneuerung.

Art. 22 Entwässerung tieferliegender Räume / Pumpanlagen

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Art. 23 Haftung der Eigentümer - Behebung von Mängeln

¹ Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen vom Eigentümer ständig in gutem, betriebssicheren Zustand gehalten werden. Die Gemeinde kann den Nachweis des einwandfreien Zustand der Anlagen verlangen.

² Werden öffentliche Strassen oder Kanäle saniert, ist der Eigentümer der angeschlossenen privaten Abwasseranlagen verpflichtet, allfällig an seiner Abwasseranlage festgestellte Mängel gleichzeitig auf eigene Kosten zu beheben.

³ Der Eigentümer der privaten Abwasseranlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.

⁴ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seiner privaten Abwasseranlage innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er das, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu vermeiden, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

⁵ Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 21 dieses Reglements zuleitet, kann überdies zur Anzeige gebracht werden.

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 24 Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten und Anlagen ober- und unterirdisch abfließende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Art. 25 Entwässerungssysteme

¹ Bei der Entwässerung wird unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der jeweiligen Entwässerung eines Grundstücks wird im GEP bestimmt.

² Mischsystem:

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann verlangt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

³ Reduziertes Mischsystem:

Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

⁴ Trennsystem:

Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 3 abzuleiten.

Art. 26 Retention

¹ Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten⁴ dürfen nicht überschritten werden. Im Widerhandlungsfall kann eine Reduktion auf den festgelegten Wert mittels Versickerung, Retention oder Direktableitung von unverschmutzten Regenabwasser verfügt werden.

² Fallen auf einem Grundstück aus anderen Gründen grössere Abwassermengen stossweise an, können ebenfalls erforderliche Massnahmen verfügt werden.

Art. 27 Andere Ableitungsbeschränkungen

¹ Das in die öffentliche Kanalisation abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es die Kanalisation und die Abwasserreinigungsanlagen weder schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

² Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten zuzuleiten:

- Gase, Dämpfe und geruchsbildende Konzentrate
- giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate
- Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern
- dickflüssige und schlammige Stoffe
- Öle, Fette, Bitumen und Teere
- Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60 ° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach Vermischung jedenfalls höchstens 40 ° C betragen
- säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen, sowie Abflüssen aus Futtersilos

⁴ Der Regenabflusskoeffizient stellt die Verhältniszahl zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden und dem niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

³ Im Weiteren sind die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton über die Beschaffenheit abzuleitenden Abwassers verbindlich.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung soll wenn möglich in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder durch Versickerung erfolgen.

⁵ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

⁶ Das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist, soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar, von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

Art. 28 Industrielles und gewerbliches Abwasser

¹ Für die Ableitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben gelten die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton.

² Die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von industriellen und gewerblichen privaten Abwasseranlagen obliegt der kantonalen Fachstelle (Amt für Umwelt)⁵

V. Finanzierung

Art. 29 Finanzierung der öffentlichen Kanalisation

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation sowie der zentralen Abwasserreinigungsanlagen werden durch die Beiträge und Gebühren gemäss Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement finanziert.

Art. 30 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eigentümer dieser Anlagen.

² Es gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung.

⁵ § 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16.9.1997 (Thurgauer Rechtsbuch 814.211).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Bestehende private Abwasseranlagen

Bestehende private Abwasseranlagen, die den Vorschriften dieses Reglements nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie sich in gutem Zustand befinden und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind die bestehenden privaten Abwasseranlagen jedoch auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 32 Ausnahmen und Delegationskompetenz

Die Gemeinde Horn ist befugt, im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu verfügen, im Weiteren, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Private zu delegieren.

Art. 33 Verfahren und Rechtsschutz

Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Thurgauischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)⁶.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Kanalisationsreglement der Munizipalgemeinde Horn, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17.12.1964/20.5.1965/23.5.1966 und genehmigt vom Regierungsrat am 10.9.1968, aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Termin in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 14. Januar 2015 genehmigt.

Vom Departement für Bau und Umwelt am 02. März 2015 genehmigt.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 10. März 2015 per 01. April 2015 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeammann
Thomas Fehr

Der Gemeindeschreiber
Andreas Hirzel

⁶ Thurgauer Rechtsbuch 170.1.